

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1321

vom 10. April 1990

Gemeinde Sissach, Bau- und Strassenlinienplan "Sonnhaldenweg" (Alte Rheinfelderstrasse-Rheinfelderstrasse), Mutation

A. Gestützt auf § 7 Absatz 2 des kommunalen Strassenreglementes hat die Gemeindekommission Sissach am 30. November 1989 den Bau- und Strassenlinienplan "Sonnhaldenweg" (Alte Rheinfelderstrasse-Rheinfelderstrasse) beschlossen. Es handelt sich um eine Aenderung und Ergänzung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1363 vom 27. Mai 1969 genehmigten Planes Inv.-Nr. 62/eBS/10/0.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 26. Januar bis 24. Februar 1990 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 4 vom 25. Januar 1990 und in der Volksstimme Sissach Nr. 11 vom 26. Januar 1990 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 24. Januar 1990 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Protokollauszug vom 26. März 1990 unterbreitet der Gemeinderat Sissach den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der

Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt. Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung sind berücksichtigt worden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

3. Strassenbau

Das Bauprojekt ist, soweit es sich um die Einmündungspartie in die Kantonsstrasse handelt, vor der Realisierung rechtzeitig der Bau- und Umweltschutzdirektion (Tiefbauamt) zur Genehmigung zu unterbreiten (§ 23 Abs. 3 Strassengesetz vom 24.3.1986).

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Gemeindekommission Sissach am 30. November 1989 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Sonnhaldenweg" (Alte Rheinfelderstrasse-Rheinfelderstrasse), Mutation, im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 62/eBS/10/1 versehenen Exemplare der Pläne (Situation, Längenprofil).
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach
- Ingenieurbüro Blattner,
Bischofsteinweg 15, 4450 Sissach
- Kreisgeometerbüro Sissach,
Hauptstrasse 115, 4450 Sissach
- Landeskanzlei [Publikation]
- Tiefbauamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung [5]
- Bau- und Umweltschutzdirektion [2]

Der Landschreiber:

